

Rede, nur bei der König Wilhelms wird von einem ein Jahrhundert später und offenbar unter dem Einfluß kanonistischer Theorien schreibenden Chronisten von einer Krönung Wilhelms mit einer silbernen Krone gesprochen. Das ohne ganz triftige Gründe als Wirklichkeit hinzunehmen, verbietet sich deshalb, weil schon der Kirchenlehrer Petrus Damiani († 1072) in seinen Predigten bei der Behandlung der Königsweihe als 5. Sakrament¹⁾ ausdrücklich voraussetzt, daß dem König eine goldene Krone auf das Haupt gesetzt wird, und weil auch alle bekannten Königskronen, die uns noch erhalten sind, aus Gold sind. In dem fast ununterbrochen während des Mittelalters zwischen Papsttum und Königstum geführten Kampf um die höhere Gewalt tritt aber seit den Thronstreitigkeiten um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts der von dem Papsttum immer stärker in den Vordergrund gestellte Gedanke auf, daß mit dem deutschen König zugleich der zukünftige Kaiser gewählt wird oder wie es lateinisch heißt: rex Romanus in imperatorem postea promovendus.²⁾ Dieser Gedanke wurde von dem Papsttum zu dem Anspruch benutzt, schon auf die Wahl des deutschen Königs Einfluß zu gewinnen bzw. ihn zu bestätigen oder in Fällen zwiespältiger Wahl zu entscheiden. Nach diesem Gedankengang entstand auch ein gewisser Aufbau der überlieferungsgemäß in Deutschland, Oberitalien und in Rom stattfindenden Krönungen, wobei natürlich der Kaiserkrönung in Rom die höchste Stufe eingeräumt wurde und die anderen Krönungen zu Vorstufen der Kaiserkrönung herabsanken. Diese Krönungen selbst gerieten in das Spiel einer furialen, theologischen und kirchenrechtlichen Betrachtungsweise, wobei die burgundische Krönung abseits blieb.

Schon Papst Gregor IX. erwähnt in dem Briefe, in dem er 1227 Kaiser Friedrich II. ermahnte³⁾, seinen Geist auf Höheres

¹⁾ Text bei E. Eichmann, *Quellenammlung zur kirchl. Rechtsgeschichte* 2 (Paderborn 1914), 113.

²⁾ H. Bloch, *Die staufischen Kaiserwahlen* (Leipzig u. Berlin 1911) 38 Anm. 3, 42 ff., 201 ff. Vgl. auch P. Doeniß, *Über Ursprung u. Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Kaiserwahlen* (Diss. Halle 1891) 35 ff., bes. 51 ff.

³⁾ Brief vom 22. Juli 1227 in *MG. Epp. j. XIII*, 1 ed. C. Rodenberg (Berolini 1883) Nr. 365 S. 279.